

Geschäftsordnung der Vollversammlung **der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mainz**

§ 1 Einladung und Fristen

- (1) Die Ladungsfrist für Vollversammlungen ist nur dann gewahrt, wenn die Einladung mindestens drei Vorlesungstage vor der Sitzung veröffentlicht ist. Die Veröffentlichung erfolgt in geeigneter Form.
- (2) Das Präsidium des Studierendenparlaments stellt zu Beginn der Vollversammlung die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag der Sitzung nicht berücksichtigt.
- (4) Soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung Fristen nach Vorlesungstagen bestimmt, wird der Sonnabend sowie Sonn- und Feiertage bei der Berechnung der Frist nicht berücksichtigt.
- (5) Tagesordnungspunkte, die bis zur Ladungsfrist beim Präsidium des Studierendenparlaments eingehen, werden von diesem auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt, für die die jeweilige Ladungsfrist gilt.

§ 2 Sitzungsleitung

- (1) Die Vollversammlung aller Studierenden soll sich eine_n Sitzungsleiter_in, sowie eine_n Protokollant_in wählen. Art. 54 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft gilt entsprechend.
- (2) Wählt die Vollversammlung aller Studierenden keine Sitzungsleitung, so leitet der_die Präsident_in des Studierendenparlaments die Sitzung.
- (3) Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für die Dauer von bis zu zehn Minuten unterbrechen, wenn es diese Maßnahme im Sinne eines geordneten Tagungsablaufes als förderlich erachtet.
- (4) Das Präsidium des Studierendenparlamentes soll ein Beschlussprotokoll der Vollversammlung innerhalb von 14 Tagen auf der Homepage des Studierendenparlamentes veröffentlichen. Der_Die Protokollant_in soll das Protokoll dazu in angemessenem Zeitraum dem Präsidium des Studierendenparlamentes zukommen lassen. Innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Protokolls auf der Homepage des Studierendenparlamentes ist beim Präsidium des Studierendenparlamentes Einspruch gegen das Protokoll bzw. Teile davon möglich. Das Präsidium entscheidet dann über die Einsprüche, die Einsprucherhebenden sollen zur Entscheidung über die Einsprüche eingeladen werden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlamentes veröffentlicht mit der Einladung zu einer Vollversammlung eine vorläufige Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte, die so nicht verändert werden dürfen. Dringlichkeitsanträge sind nach diesen Punkten zu behandeln:
 - a) Begrüßung und Formalia
 - b) Wahl von Sitzungsleitung und Protokoll
 - c) Beschluss der Tagesordnung
 - d) bei einer regelmäßigen Vollversammlung im Semester: Rechenschaftsberichte des AStA, damit der AStA seiner Berichtspflicht nachkommen kann und die Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft Fragen zur Arbeit des AStA stellen können.
- (3) Tagesordnungspunkte, die auf der vorangegangenen Sitzung nicht behandelt wurden, ohne dass die Vollversammlung deren Nichtbefassung beschlossen hat, werden zu Beginn der nächsten Sitzung behandelt.
- (4) Die Vollversammlung entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Antragsbegründung und einer Gegenrede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.
- (5) Die Vollversammlung kann Anträge zur Beratung an das Studierendenparlament verweisen. Die Anträge werden in der folgenden Sitzung des Studierendenparlamentes behandelt.
- (6) Die Vollversammlung kann beschließen, eine Urabstimmung über einen Beratungsgegenstand durchführen zu lassen.

§ 4 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Ausschließlich die obere Hälfte des Wahlzettels mit den Feldern „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ soll verwendet werden bei
 - a) Abstimmungen über Anträge,
 - b) Wahlen, bei denen nur ein_e Kandidat_in antritt
- (2) Ausschließlich die untere Hälfte des Wahlzettels (durchgezogene Linien) soll verwendet werden bei
 - a) Wahlen, bei denen mehr als ein_e Kandidat_in antritt,
 - b) in sonstigen Fällen.

- (3) Finden Wahlen oder Abstimmungen nach Abs. 2 statt, wird eine Enthaltung durch das Ausschreiben des Wortes „Enthaltung“ kenntlich gemacht. Gleiches gilt bei Ausschreiben des Wortes „Nein“, dieses gilt als Ablehnung aller Kandidat_innen. Stehen mehrere Kandidat_innen bei einer verbundenen Personenwahl zur Wahl, gilt das Auslassen eines oder mehrerer Namen als Nein-Stimme für die nicht genannten Kandidat_innen. Als Enthaltung für eine Kandidat_in gilt das Ausschreiben des Wortes „Enthaltung“ hinter den Namen der Person. Das Ausschreiben des Wortes „Ja“ wird als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- (4) Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er entgegen den Abs. 1 bis 3 ausgefüllt wird oder die Wahlentscheidung nicht eindeutig erkennbar ist. Über die Gültigkeit entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 5 Anträge

- (1) Antragsberechtigt auf der Vollversammlung sind alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft sowie andere Anwesende auf Beschluss der Vollversammlung.
- (2) Alle Anträge mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen sind im Vorfeld schriftlich bei der Sitzungsleitung einzureichen. Der Wortlaut des schriftlichen Antrags ist verbindlich.
- (3) Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge der Versammlung vor dem Beschluss der Tagesordnung erweitert werden. Über die Aufnahme solcher Anträge entscheidet die Versammlung.
- (4) Neben dem Wortlaut des Antragstextes enthält der Antrag den Namen der/des Antragsstellenden und ggf. ihre/seine Funktion. Im Falle des Antrags eines Organs enthält der Antrag neben Nennung des Organs das Protokoll der Beschlussfassung über den Antrag.
- (5) Sofern dem Antragstext eine Begründung beigefügt ist, gilt diese nicht als Teil der Beschlussgrundlage.
- (6) Finanzwirksame Beschlüsse können auf der Vollversammlung nicht behandelt werden. Sie können jedoch auf Beschluss der Vollversammlung an das Studierendenparlament übergeben werden.
- (7) Die Vollversammlung hat das Recht, eine Urabstimmung zu beschließen. Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung stehen. Sie werden vorrangig behandelt und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden.
- (8) Die Vollversammlung hat ferner das Recht, Resolutionen, Empfehlungen und Anträge dem Studierendenparlament vorzulegen. Diese müssen auf dessen nächster Sitzung auf der Tagesordnung stehen.
- (9) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Nach dem gleichen Verfahren werden alle eventuell weiteren Änderungsanträge abgestimmt. Danach folgt die Schlussabstimmung.
- (10) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (11) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist sofort zu befassen, und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Redebeiträge

- (1) Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft, sowie andere Anwesende auf Beschluss auf der Vollversammlung, hat auf den Vollversammlungen gem. Art 34 Abs. 2a der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Rederecht.
- (2) Aus der Sitzungsleitung heraus sind lediglich Äußerungen zur Geschäftsordnung zulässig. Für inhaltliche Beiträge reihen sich Mitglieder der Sitzungsleitung in das Plenum ein.
- (3) Wortmeldungen sind durch Handzeichen anzuzeigen.
- (4) Die Redelisten werden erst nach der Antragstellung und durch Bekanntgabe der Sitzungsleitung eröffnet.
- (5) Die Sitzungsleitung führt die Redelisten nach der Reihenfolge der Eingänge der Wortmeldungen. Mitgliedern des AStA, StuPa, Senats, der Fachbereichsräte sowie geladenen Sachverständigen und Antragsstellenden kann, wenn es dem Verlauf der Debatte und insbesondere der Klärung der Sachlage dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilt werden.
- (6) Die Sitzungsleitung führt eine balancierte Redeliste. Das Rederecht ist jeweils derjenigen redeberechtigten Person zu erteilen, die zum gegenwärtigen Tagesordnungspunkt bislang die wenigsten Redebeiträge geleistet hat. Bei gleicher Anzahl der Beiträge ist das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen. Ein zurückgezogener Wortbeitrag zählt als ausgeführter Wortbeitrag.
- (7) Die Aussprache kann auf Vorschlag der Sitzungsleitung vorab durch Abstimmung von der Vollversammlung zeitlich begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung oder zur Sache rufen. Dies entspricht der verwarnenden Androhung einer Ordnungsmaßnahme. Nach zweimaliger Verwarnung kann die Sitzungsleitung eine Person für die Dauer der Beratung des Tagesordnungspunktes von der Beratung ausschließen.

- (2) Sollte die Person bei einem weiteren Tagesordnungspunkt erneut von den Beratungen ausgeschlossen werden, so ist sie für die gesamte Vollversammlung von allen Beratungen ausgeschlossen. Ein Ausschluss von Wahlen und Abstimmungen kommt für Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft nicht in Betracht.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedes der Verfassten Studierendenschaft kann die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung festgestellt werden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit einer Vollversammlung ist dann gegeben, wenn mindestens 35 Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft anwesend sind
- (3) Im Falle einer Nicht-Beschlussfähigkeit, kann die Vollversammlung nicht über Anträge abstimmen. Andere Tagesordnungspunkte wie die Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Allgemeinen Studierenden Ausschusses oder die Berichte aus dem StuPa und dem Senat, bleiben davon unberührt.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Einen Antrag zur Geschäftsordnung kann nur von Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft gestellt werden. Die Meldung erfolgt mit zwei erhobenen Händen, der Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln. Der Aufruf eines Antrags zur Geschäftsordnung darf einen Redebeitrag jedoch nicht unterbrechen. Zu ihnen werden eine Antragsbegründung sowie eine inhaltliche oder formale Gegenrede zugelassen.
- (2) Als Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:
 - I Anträge, die nach Anhörung einer Für- und Gegenrede abzustimmen sind. Die Ausführungen der Redner_innen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und zwei Minuten nicht überschreiten. Redet niemand gegen einen Geschäftsordnungsantrag, so ist er angenommen:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte und Abstimmung (Diesen Antrag kann nur ein Mitglied stellen, das vorher noch nicht zur Sache gesprochen hat.)
 - b) Antrag auf Vertagung
 - c) Antrag auf Nichtbefassung des Verhandlungsgegenstandes (vor Beginn der Beratung zur Sache zu stellen)
 - d) Rückholantrag (hierfür wird eine 2/3- Mehrheit benötigt)
 - e) Antrag auf Redezeitbegrenzung ; dabei beträgt die Redezeit mindestens 3 Minuten. (diesen Antrag kann nur ein Mitglied stellen, das vorher noch nicht zur Sache gesprochen hat)
 - f) Antrag auf Änderung der Tagesordnung
 - g) Antrag auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes in das Studierendenparlament oder den Allgemeinen Studierendenausschuss
 - h) Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung (dieser Antrag bedarf einer 2/3-Mehrheit)
 - i) Antrag auf Schluss der Redeliste (Bei Stattgabe des Antrages besteht die letzte Möglichkeit für Abgeordnete sich zu diesem Beratungsgegenstand auf die Liste setzen zu lassen.)
 - j) Antrag auf Alternativabstimmung
 - k) Antrag auf Erteilung des Antrags- bzw. Rederechtes an anwesende Personen, die nicht der Verfassten Studierendenschaft angehören.
 - II Anträge, denen immer stattgegeben wird:
 - a) Antrag auf Auszählung eines Abstimmungsergebnisses
 - b) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 - c) Antrag auf geheime Abstimmung

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Damit alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle Versammlungsorte barrierefrei sein. Auf vorhergehende Anfrage soll gehörlosen, blinden oder sehbehinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht werden.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung zu Beginn einer jeden Vollversammlung in Kraft.
- (3) Sofern diese Geschäftsordnung eine bestimmte Frage nicht abschließend klärt, so gilt die Gemeindeordnung des Landes Rheinland - Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (4) Sitzungsprotokolle und die Geschäftsordnung sind zu archivieren und auf der Homepage des Studierendenparlamentes mindestens 24 Monate zu veröffentlichen. Sofern die Protokolle nicht mehr auf der Homepage abrufbar sind, können sie auf Verlangen eingesehen werden.